

NEWSLETTER 3/2017

BMF-Schreiben zum maßgebenden Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen

In seinem Schreiben vom 9. Dezember 2016 (Aktenzeichen IV C 6-S 2176/07/10004:003) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zum maßgebenden Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen Stellung genommen.

- Für **Altverträge** gilt:
 - Bei Altverträgen ist ausschließlich auf den in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles abzustellen.
 - Dies gilt – in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes und in Abweichung von der mit dem o. g. BMF-Schreiben aufgehobenen R 7a Abs. 8 EStR – auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, für die bisher frühestens das Mindestpensionsalter als Pensionseintritt zugrunde gelegt wurde. In den Fällen, in denen der vereinbarte Pensionsbeginn vor dem Mindestpensionsalter liegt, besteht ein einmaliges Wahlrecht, das frühere vereinbarte Pensionsalter zugrunde zu legen und somit eine erhöhte Zuführung zur Pensionsrückstellung zu generieren. Das Wahlrecht ist spätestens in der Bilanz des Wirtschaftsjahres auszuüben, welches nach dem 9. Dezember 2016 beginnt.
- Bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft ist demnach bei nach dem 9. Dezember 2016 erfolgten **Neuzusagen** Folgendes zu beachten:
 - Zusagen, die eine Altersgrenze von weniger als 62 Jahren (zuvor: 60 Jahre) vorsehen, werden steuerlich nicht anerkannt. Zuführungen zur Pensionsrückstellung werden in solchen Fällen als verdeckte Gewinnausschüttungen qualifiziert.
 - Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist davon auszugehen, dass eine Pensionszusage unangemessen ist, wenn eine geringere vertragliche Altersgrenze als 67 Jahre (zuvor: 65 Jahre) vereinbart wird. Zuführungen zur Pensionsrückstellung werden dann insoweit als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen, als diese nicht auf das 67. Lebensjahr, sondern auf das vertraglich vereinbarte geringere Pensionsalter berechnet werden. Der Steuerpflichtige hat jedoch die Möglichkeit, die Fremdüblichkeit eines niedrigeren Pensionsalters zu begründen.

Rückwirkende Berichtigung von Rechnungen ist möglich

Wird eine Rechnung berichtigt, so wirkt diese auf den Zeitpunkt zurück, zu dem der Unternehmer seine Rechnung erstmals ausgestellt hat. Mit seinem Urteil vom 20. Oktober 2016 (Aktenzeichen V R 26/15) änderte der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung und folgte damit dem Urteil vom 15. September 2016 (Aktenzeichen C 518/14) des Gerichtshofs der Europäischen Union. Grundvoraussetzung ist, dass das ursprüngliche Dokument die Mindestanforderungen an eine Rechnung enthält. Diese sind:

- Aussteller,
- Empfänger,
- Leistungsbeschreibung,
- Entgelt und
- gesonderter Ausweis der Umsatzsteuer.

Diese Angaben dürfen nicht so unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sein, dass sie als fehlende Angaben erscheinen.

Im vorliegenden Fall hatte ein Unternehmer den Vorsteuerabzug aus Rechnungen von Beratern in Anspruch genommen. Als Leistungsgegenstand war lediglich „Beraterhonorar“ bzw. „allgemeine wirtschaftliche Beratung“ vermerkt. Dies war für das Finanzamt nicht ausreichend, um den Vorsteuerabzug daraus zu gewähren und begründete dies damit, dass die Leistung nicht hinreichend genau bezeichnet wurde.

Im Klageverfahren legte der Unternehmer Rechnungen vor, in denen der Gegenstand der Leistung ordnungsgemäß bezeichnet war. Der Bundesfinanzhof entschied daraufhin, dass diese Berichtigung auf den Zeitpunkt zurückwirkt, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde. Das hat erhebliche Auswirkungen auf die Festsetzung von Zinsen auf den Vorsteuerbetrag, immerhin 6 % pro Jahr.

Tipp: Die berichtigte Rechnung kann bis zum Abschluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht vorgelegt werden.

Für Vorsteuerzwecke zu beachten: Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Mai

Für Vorsteuerzwecke muss bei Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2016 betreffen, bis zum 31. Mai 2017 eine Zuordnungsentscheidung erfolgt sein. In Zweifelsfällen sollte diese dem Finanzamt zur Sicherheit schriftlich mitgeteilt werden.

Bei gemischt genutzten Eingangsleistungen ist es für den Vorsteuerabzug entscheidend, in welchem Umfang eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich vorliegt. Nur wenn eine zumindest teilweise Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt, ist grundsätzlich der Vorsteuerabzug und in späteren Jahren gegebenenfalls eine Vorsteuerberichtigung möglich.

Ein Unternehmer hat dann bestimmte Zuordnungswahlrechte, wenn er Gegenstände bezieht, die er teilweise **unternehmerisch** und teilweise **nichtunternehmerisch** zu verwenden beabsichtigt.

Für eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich bedarf es weiterhin mindestens einer 10%igen unternehmerischen Nutzung.

Die nichtunternehmerischen Tätigkeiten sind in **nichtwirtschaftliche** Tätigkeiten im engeren Sinne und **unternehmensfremde** Tätigkeiten zu unterteilen.

Handelt es sich bei der teilweisen nichtunternehmerischen Verwendung um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne (z. B. ideelle, unentgeltliche Tätigkeit eines Vereins), besteht grundsätzlich ein Aufteilungsgebot.

Handelt es sich bei der teilweise nichtunternehmerischen Verwendung hingegen um eine unternehmensfremde Tätigkeit (z. B. Entnahme für den privaten Bedarf des Unternehmers), hat der Unternehmer in der Regel folgende Zuordnungswahlrechte:

- Der Gegenstand kann insgesamt der unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.
- Der Unternehmer kann den Gegenstand in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen.
- Der Gegenstand kann im Umfang der tatsächlichen (ggf. zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.

Die Zuordnung hat im Rahmen der gesetzlichen Frist zu erfolgen; diese endet zum 31. Mai des Folgejahres. So müssen die Zuordnungen, welche den Veranlagungszeitraum 2016 betreffen, spätestens bis um 31. Mai 2017 vorgenommen bzw. schriftlich gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. Wird das Wahlrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt, ist im Zweifel eine nachrichtliche Zuordnung zum Unternehmensvermögen zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen. Folglich würden sowohl der Vorsteuerabzug sowie auch gegebenenfalls eine Berichtigung in späteren Jahren ausscheiden.

Keine Versteuerung der stillen Reserven bei Betriebsfortführungsfiktion

Im Jahr 2011 wurde im Einkommensteuerrecht eine Betriebsfortführungsfiktion für die Fälle der Betriebsunterbrechung und Betriebsverpachtung im Ganzen eingeführt. Dadurch wird die Versteuerung der im Betriebsvermögen gebildeten stillen Reserven vermieden. Es muss also kein Aufgabegewinn versteuert werden.

Nun hat das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben vom 22. November 2016 (Aktenzeichen IV C 6-S-2242/12/10001) die Anwendungsvoraussetzungen der Betriebsfortführungsfiktion näher erläutert:

Eine **Betriebsunterbrechung** liegt vor, wenn die aktive Betriebstätigkeit vorübergehend ruht und die wesentlichen Betriebsgrundlagen, beispielsweise das Betriebsgrundstück, zurückbehalten werden, sodass der Betrieb jederzeit wieder aufgenommen werden kann.

Eine **Betriebsverpachtung im Ganzen** liegt vor, wenn der Steuerpflichtige den Betrieb verpachtet hat und er objektiv die Möglichkeit hat, den Betrieb nach Beendigung der Verpachtung ohne wesentliche Änderung wieder fortzuführen.

Die **Betriebsfortführungsfiktion** besagt, dass ein Gewerbebetrieb in diesen Fällen solange als nicht aufgegeben gilt, bis der Steuerpflichtige eine eindeutige Aufgabeerklärung gegenüber dem Finanzamt abgibt oder dem Finanzamt Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Betriebsaufgabe

erfüllt sind. Die Betriebsfortführungsfiktion gilt für **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften**.

Die **Aufgabeerklärung** an das Finanzamt sollte zu Nachweiszwecken schriftlich unter Angabe des Aufgabzeitpunkts erfolgen und kann bis zu drei Monate rückwirkend anerkannt werden. Das Recht zur Betriebsaufgabeerklärung geht sowohl durch Erbfall als auch durch vorweggenommene Erbfolge auf den Rechtsnachfolger über. Erfolgt die rückwirkende Erklärung noch auf einen Zeitpunkt vor dem Erbfall oder der vorweggenommenen Erbfolge, hat der Rechtsvorgänger den Aufgabegewinn zu versteuern. Dies kann zur Ausnutzung von Steuerfreibeträgen beim Rechtsvorgänger günstig sein, wenn nur bei ihm die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen vorgelegen haben, wie beispielsweise vollendetes 55. Lebensjahr für den Betriebsveräußerungsfreibetrag von Euro 45.000.

Eine Betriebsaufgabe liegt auch vor, wenn dem Finanzamt nachträglich bekannt wird, dass obwohl keine Anmeldung zur Betriebsaufgabe vorliegt, tatsächlich eine Betriebsaufgabe stattgefunden hat, z. B. durch den Verkauf von wesentlichen Betriebsgrundlagen. In diesem Fall kann der Betrieb nicht mehr in seiner ursprünglichen Art und Weise aufgenommen werden und die stillen Reserven sind im Jahr der Betriebsaufgabe zu versteuern. Ist für dieses Jahr bereits die steuerliche Festsetzungsverjährung eingetreten, soll nach Auffassung der Finanzverwaltung die Versteuerung des Aufgabegewinns im Jahr des Bekanntwerdens erfolgen. Dabei sollen die stillen Reserven nach den Werten im Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu versteuern sein und nicht etwa zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe. Hierdurch können sich durch zwischenzeitliche Wertsteigerungen weitere steuerliche Nachteile ergeben.

Aufwendungen für Fortbildungen mit persönlichkeitsbildendem Charakter als Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Fortbildungskosten sind Aufwendungen, die ein Steuerpflichtiger leistet, um seine Kenntnisse und Fertigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten, zu erweitern oder den sich ändernden Anforderungen anzupassen. Aufwendungen für die Fortbildung in dem bereits erlernten Beruf und für Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, sind als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig. Voraussetzung für den steuermindernden Abzug der Aufwendungen ist, dass die berufliche Veranlassung vorliegt.

In seinem Urteil vom 20. September 2016 (Aktenzeichen 5 K 28/15) stellt das Finanzgericht Hamburg hohe Anforderungen an den Abzug von Aufwendungen für Seminare mit persönlichkeitsbildendem Charakter. Ein Abzug der Aufwendungen ist nur möglich, wenn die Seminare auf die spezifische berufliche Situation des Steuerpflichtigen zugeschnitten sind. Dass die im Seminar vermittelten Lerninhalte auch im beruflichen Alltag einsetzbar und der beruflichen Entwicklung förderlich sein können, reicht dem Gericht für die Anerkennung des Abzugs der Aufwendungen nicht aus.

Aufwendungen für Geburtstagsfeier im Allgemeinen nicht als Werbungskosten anzuerkennen

Aufwendungen für eine Geburtstagsfeier sind im Allgemeinen nicht als Werbungskosten abziehbar, da sie meist durch die gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers veranlasst sind. In seinem Urteil (Aktenzeichen VI R 7/16) vom 10. November 2016 entschied der Bundesfinanzhof, dass ausnahmsweise die Kosten ganz oder teilweise beruflich veranlasst sein können, wenn die Feier in erster Linie der Pflege des Betriebsklimas oder dem Dank an die Belegschaft dient.

Ob dies zutrifft, ist anhand einer Gesamtwürdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu entscheiden. Im Urteilsfall hat der Bundesfinanzhof die folgenden Kriterien zur Beurteilung herangezogen:

- Neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden waren ausschließlich sämtliche Mitarbeiter eingeladen.
- Der Arbeitgeber war in die Organisation der Feier eingebunden. Er hat sich damit mittelbar an den Kosten beteiligt.
- Die Kosten pro Teilnehmer waren mit Euro 35 maßvoll.
- Der Arbeitgeber hat gebilligt, dass die Feier in seinen Räumen abgehalten wurde.
- Teilweise fand die Feier während der Arbeitszeit statt.
- Sie hatte keinen repräsentativen, sondern eher einen rustikalen Charakter. Das schloss der BFH daraus, dass die Gäste teilweise in ihrer Arbeitskleidung erschienen.
- Es waren keine Geschäftspartner, Vertreter des öffentlichen Lebens, der Kommune oder der Medien eingeladen.

Dass der Kläger selbst eingeladen hatte und nicht der Arbeitgeber, spielte für das Urteil keine Rolle.

Der Bundesfinanzhof wies außerdem darauf hin, dass die Abzugsbeschränkung für Bewirtungskosten auf 70 % nicht zur Anwendung kommt, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass die Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitskollegen trägt.

Entfernungspauschale ist verfassungsgemäß

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können nur mit der Entfernungspauschale von Euro 0,30 pro Entfernungskilometer angesetzt werden. Werden die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, können stattdessen die höheren tatsächlichen Kosten angesetzt werden.

Diese Regelung widerspricht nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 15. November 2016, Aktenzeichen VI R 4/15) nicht dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot. Die Privilegierung öffentlicher Verkehrsmittel stellt erkennbar ein umwelt- und verkehrspolitisches Ziel dar und ist kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

Ab 2017 keine Steuervorteile mehr aus Bond-Stripping

Unter Bond-Stripping versteht man die Trennung von Stammrecht und Zinsscheinen. Als Beispiel kann eine verzinsliche Anleihe der Bundesrepublik Deutschland herangezogen werden. Die jährlichen Zinszahlungen und die endfällige Anleihe werden in unterschiedliche Wirtschaftsgüter getrennt und an der Börse gehandelt. Dadurch entstehen aus den einzelnen Zinszahlungen und der endfälligen Anleihe quasi Nullkuponanleihen (Zerobonds).

Aus diesem Bond-Stripping ergaben sich unter bestimmten Voraussetzungen steuerliche Vorteile. Durch eine gesetzliche Neuregelung sollen steuerliche Vorteile aus dem Bond-Stripping künftig vermieden werden. Ab

2017 gilt das Bond Stripping als Veräußerung der Anleihe und als Anschaffung der durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter „Stammrecht“ und „Zinsschein“. Die Trennung gilt als vollzogen, wenn die Wertpapierkennnummern für die durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter zugeteilt werden.

Als Veräußerungserlös gilt bei börsennotierten Anleihen regelmäßig der niedrigste Kurs am Tag der Trennung. Der Unterschied zwischen Kaufpreis der Anleihe und dem so ermittelten Veräußerungserlös ist als Zinsertrag zu versteuern. Der Veräußerungserlös gilt wiederum als Anschaffungskosten für die neu entstandenen Anteile „Stammrecht“ und „Zinsschein“, die nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung einer Abzinsung von 5,5 % verhältnismäßig jeweils auf einen Barwert für das Stammrecht und den Zinsschein aufzuteilen sind.

Beispiel für die Trennung von Stammrecht und Zinsschein:

Ein Anleger hat eine Anleihe zum Nennwert von Euro 100 gekauft. Bei Abtrennung des Zinsscheins beträgt der Kurswert Euro 110, sodass aus der Trennung ein Kursgewinn von Euro 10 zu versteuern ist, auch wenn kein Verkauf erfolgte. Nach einer finanzmathematischen Abzinsungsberechnung beträgt der Barwert des Stammrechts Euro 70, der des Zinsscheins Euro 39. Somit entfallen rechnerisch als Anschaffungskosten für die neu entstandenen Wirtschaftsgüter auf

- das Stammrecht ($70 \times 110:109$) Euro 70,64,
- den Zinsschein ($39 \times 110:109$) Euro 39,36,
- in Summe also wieder Euro 110. Diese Anschaffungskosten sind für die künftige Besteuerung bei tatsächlicher Veräußerung maßgebend.

Neues BMF Schreiben zu § 35 EStG (haushaltsnahe Dienstleistungen etc.)

Hintergrund:

Nach § 35a EStG werden Leistungen und Beschäftigungen im Privathaushalt steuerlich gefördert, insbesondere um Schwarzarbeit zu verhindern.

So ermäßigt sich für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für geringfügig Beschäftigte auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch Euro 510 p. a.

Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen reduziert sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch Euro 4.000 p. a.

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen zur Ausführung von Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen kann eine Steuerreduzierung von 20 % der Arbeitskosten, höchstens aber Euro 1.200 p. a. erreicht werden.

Verwaltungsanweisung:

Zur Anwendung der Regelungen hat die Finanzverwaltung ihren alten Erlass vom 10. Januar 2014 im November 2016 insbesondere auf Grund von verschiedenen Urteilen des Bundesfinanzhofs überarbeitet und ergänzt (vgl. BMF, Schr. v. 9. November 2016, IV C 8 – S 2296-b/07/10003:008, BStBl 2016 I, S. 1213).

Neu ist beispielsweise, dass der Begriff des Haushalts auch ein angrenzendes Grundstück umfasst, wenn die

erbrachten Leistungen dem eigenen Grundstück dienen, wie das beim Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück der Fall ist. Ebenfalls begünstigt werden nunmehr auch Leistungen für ein Hausnotrufsystem im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung („Betreutes Wohnen“), Kontrollmaßnahmen des TÜV oder anderer Prüfdienste (beispielsweise für den Fahrstuhl) sowie Leistungen für die Betreuung von Haustieren im eigenen Haushalt.

Verlängerung der steuerlichen Förderung von Maßnahmen zur Hilfe von Flüchtlingen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit einem Schreiben aus dem Jahr 2015 (Schreiben vom 22. September 2015, Aktenzeichen IV C 4 - S 2223/07/0015:015) geregelt, dass Flüchtlingen aufgrund von vereinfacht anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Steuerrechts geholfen werden kann. So konnten Spenden beispielsweise vereinfacht mittels Kontoauszug nachgewiesen werden. Der Anwendungszeitraum für die Möglichkeit, sich auf die vereinfachten Verwaltungsregelungen zu berufen, war auf die Zeit vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 beschränkt.

Durch ein neuerliches Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (Schreiben vom 6. Dezember 2016, Aktenzeichen IV C 4 - S 2223/07/0015:015) ist die Anwendung der vereinfachten Verwaltungsregelungen zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für Flüchtlinge nun bis zum 31. Dezember 2018 verlängert worden.

Einkünfteerzielungsabsicht kann auch bei lang andauerndem Leerstand einer Wohnung gegeben sein

Der Abzug von Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erfordert das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht. Gemäß den von der steuerlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen muss der Vermieter die Absicht haben, auf Dauer einen Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwirtschaften.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit gilt regulär die Einkünfteerzielungsvermutung, d. h. die Einkünfteerzielungsabsicht wird grundsätzlich seitens der Finanzbehörden unterstellt. Sprechen jedoch besondere Gründe gegen die Einkünfteerzielungsabsicht (z. B. Leerstand der Wohnung), muss diese vom Vermieter gegenüber den Finanzbehörden nachgewiesen werden. Dabei trifft den Steuerpflichtigen die Beweislast. Die im Zusammenhang mit der Vermietungstätigkeit entstandenen Aufwendungen werden nicht zum Abzug zugelassen, sollte die Einkünfteerzielungsabsicht nicht glaubhaft gemacht bzw. nachgewiesen werden können.

In seinem Urteil vom 27. September 2016 (Aktenzeichen 13 K 2850/13) hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass die Einkünfteerzielungsabsicht auch bei lang andauerndem Leerstand einer Wohnung gegeben sein kann. Allerdings war im vorliegenden Fall ausschlaggebend, dass der Eigentümer sich nachweislich ernsthaft um die aufgrund gravierender Baumängel nötige Sanierung und die anschließende Weitervermietung der Wohnung bemüht hat.

Im entschiedenen Fall ging es um eine sanierungsbedürftige Wohnung, welche aufgrund der ungeklärten Eigentumsverhältnisse (offene Vermögensfragen in der ehemaligen DDR) nicht zeitnah saniert bzw. weitervermietet werden konnte. Da der Vermieter sich jedoch während des Leerstandes nachweislich ernsthaft um die Klärung der Eigentumsverhältnisse bemüht und unmittelbar nach Feststellung dieser sich um die Sanierung

sowie anschließende Weitervermietung gekümmert hat, ist das Gericht von der Einkünfteerzielungsabsicht ausgegangen mit der Folge, dass der Vermieter auch die während des Leerstands der Wohnung angefallene Aufwendungen als Werbungskosten steuerlich geltend machen konnte.

BFH-Urteile zur Erbschaftsteuerbefreiung des Familienheims

Der Übergang des sog. Familienheims (dies ist der Mittelpunkt des familiären Lebens und damit keine Ferien-, Wochenend- oder Zweitwohnung) von Todes wegen auf den überlebenden Ehegatten, Lebenspartner oder auch Kinder ist unter folgenden Voraussetzungen erbschaftsteuerfrei:

- Der Erblasser hat bis zu seinem Tod die Immobilie zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Es ist unschädlich, falls der Erblasser aus objektiv zwingenden Gründen (z. B. Pflegebedürftigkeit, die die Führung des eigenen Haushalts nicht mehr zulässt) an der Selbstnutzung gehindert war.
- Der Erwerber muss die geerbte Wohnung unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Die Steuerbefreiung wird auch dann gewährt, wenn der Erwerber aus objektiv zwingenden Gründen bereits im Zeitpunkt des Erwerbs an der Nutzung des Objekts zu eigenen Wohnzwecken gehindert war.
- Der Erwerber muss die geerbte Wohnung über einen Zeitraum von 10 Jahren beibehalten.
- Bei Erwerben durch die Kinder ist die Steuerbefreiung darüber hinaus auf 200 Quadratmeter der selbst genutzten Wohnung des Erblassers beschränkt.

Die Steuerbefreiung des Familienheims erfolgt bei Erwerben von Todes wegen somit unter sog. Nachversteuervorbehalt. Gibt der Erwerber die Selbstnutzung innerhalb eines 10-Jahreszeitraums durch Verkauf, Vermietung, längeren Leerstand oder auch unentgeltliche Überlassung ganz oder teilweise auf, entfällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit.

Das Finanzgericht Münster hat in seinem Urteil vom 28. September 2016 (Aktenzeichen 3 K 3757/15) entschieden, dass die Steuerbefreiung auch dann rückwirkend entfällt, wenn der Erwerber (im betreffenden Fall die Mutter) das Familienheim zwar weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt, es aber unter Nießbrauchsvorbehalt auf eine weitere Person (im betreffenden Fall Tochter) übertragen hat. Für die Gewährung der Steuerbefreiung müssen demnach Eigentümerstellung und Nutzung zu eigenen Wohnzwecken zeitgleich vorliegen. Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt, so dass der Bundesfinanzhof über diesen Fall noch abschließend entscheiden muss.

In einem Urteil vom 5. Oktober 2016 (Aktenzeichen II R 32/15) hat der Bundesfinanzhof des Weiteren bestätigt, dass es für die Gewährung der Steuerbefreiung ebenfalls nicht ausreichend ist, wenn das Familienheim an nahe Angehörige unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird. Im vorliegenden Fall hatte die Tochter den von ihrem Vater geerbten Miteigentumsanteil an einer Eigentumswohnung an ihre Mutter unentgeltlich überlassen. Die Wohnung wurde bis zum Tod des Vaters gemeinsam mit der Mutter benutzt. Die Tochter hatte ihren hälftigen Miteigentumsanteil der Mutter unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Sie selbst übernachtete dort gelegentlich und nutzte einen Raum der Wohnung für die Verwaltung des Nachlasses. Der Bundesfinanzhof bekräftigte im vorgenannten Urteil, dass die gelegentliche Mitbenutzung der Wohnung zur Übernachtung sowie Nutzung eines Raumes für die Verwaltung des Nachlasses weder der Lebensmittelpunkt in der Wohnung, noch eine Hausgemeinschaft mit der Mutter begründen und letztendlich zur Versagung der Steuerbefreiung führen.

Termine März 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.3.2017	13.3.2017	7.3.2017
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.3.2017	13.3.2017	7.3.2017
Korperschaftsteuer, Solidaritatzuschlag	10.3.2017	13.3.2017	7.3.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Umsatzsteuer	10.3.2017	13.3.2017	7.3.2017
Sozialversicherung	29.3.2017	entfallt	entfallt

Termine April 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeitrage fallig werden:

Steuerart	Falligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.4.2017	13.4.2017	7.4.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Umsatzsteuer	10.4.2017	13.4.2017	7.4.2017
Sozialversicherung	26.4.2017	entfallt	entfallt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beitrage sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfaltiger Bearbeitung nicht ubernommen werden. Die Ausfuhrungen dienen ausschlielich der allgemeinen Information und konnen daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfugung.